

trollen können auch operativ in den Betrieben vorgenommen werden.

14.2.3.

Zusammensetzung und Arbeitsweise der Räte

Die Verfassung der DDR regelt, daß die Mitglieder des Rates nach Möglichkeit Abgeordnete sein sollen (Art. 83 Abs. 1). Diese Regelung geht davon aus, daß die Räte als vollziehend-verfügende Organe der Volksvertretungen aus deren Mitte gewählt werden. Sie läßt andererseits zu, daß in notwendigen Fällen auch Staatsfunktionäre bzw. Bürger, die nicht Abgeordnete sind, von der Volksvertretung in den Rat gewählt werden können.

Das kann z. B. dann der Fall sein, wenn während der Wahlperiode der Volksvertretung ein Mitglied des Rates aus gesundheitlichen oder anderen Gründen ausscheidet und wenn dessen Nachfolger kein Abgeordneter ist.

Die örtlichen Räte bestehen entsprechend § 8 Abs. 2 GöV aus:

- dem Vorsitzenden des Rates,
- dem Ersten Stellvertreter des Vorsitzenden,
- den Stellvertretern des Vorsitzenden,
- dem Sekretär des Rates und
- den Mitgliedern des Rates.

Die konkrete Zusammensetzung der Räte der einzelnen staatlichen Leitungsebenen ist unterschiedlich; sie wird durch Rechtsvorschrift geregelt.

Gemäß dem Beschluß des Ministerrates über die Zusammensetzung der Räte der örtlichen Volksvertretungen in der DDR — Auszug — vom 28. Februar 1974 (GBl. I 1974 Nr. 20 S. 189) umfassen

- der Rat des Bezirkes in der Regel 18 hauptamtliche Mitglieder,
- der Rat des Landkreises in der Regel 17 hauptamtliche Mitglieder,
- der Rat des Stadtkreises in der Regel 17 hauptamtliche Mitglieder,
- der Rat des Stadtbezirks bis zu 14 hauptamtliche Mitglieder,
- der Rat der kreisangehörigen Stadt mit über 20 000 Einwohnern bis zu 13 hauptamtliche Mitglieder,
- der Rat der kreisangehörigen Stadt mit unter 20 000 Einwohnern bis zu 13 Mit-

glieder (einschließlich ehrenamtlicher Mitglieder) und

- der Rat der Gemeinde bis zu 13 Mitglieder (einschließlich ehrenamtlicher Mitglieder).

Der genannte Beschluß ermöglicht es, bei Wahrung eines hohen Maßes an Einheitlichkeit in der Zusammensetzung der Räte zugleich die unterschiedlichen örtlichen Bedingungen zu berücksichtigen.

Die Zusammensetzung der Räte ist auf eine komplexe und koordinierte Leitung der gesellschaftlichen Entwicklung im jeweiligen Territorium orientiert. Dazu trägt auch die Festlegung bei, daß die Mitglieder der Räte für die einzelnen Fachbereiche gleichzeitig Leiter des entsprechenden Fachorgans sind (vgl. Ziff. 5 des o. a. Beschlusses).

Die Räte sind kollektiv arbeitende Organe. Für die kollektive Tätigkeit, die Vorbereitung der Beschlüsse und deren Verwirklichung ist jedes Ratsmitglied gegenüber der Volksvertretung und dem Rat persönlich verantwortlich (§ 8 Abs. 3 GöV). Die kollektive Tätigkeit und die persönliche Verantwortung verlangen, daß jedes Mitglied bei seinen Entscheidungen und Aktivitäten von der Gesamtverantwortung des Rates ausgeht. Das Nichtbeachten dieses Grundsatzes führt zum Ressortdenken und beeinträchtigt die Kollektivität.¹⁷

Die sich immer stärker entwickelnde Komplexität der zu leitenden Prozesse erfordert den Ausbau der Kollektivität in der Arbeit der Räte. Sie haben als Kollegialorgane Entscheidungen für die Volksvertretungen vorzubereiten bzw. selbst zu treffen, die von großer politischer, ökonomischer und sozialer Tragweite sind und deren Realisierung bedeutende materielle und finanzielle Mittel erfordert. Die kollektive Beratung von Analysen, Prognosen, perspektivischen Vorstellungen, Plänen und anderen komplexen Entscheidungen sowie die Diskussion mit den Bürgern ermöglichen es, das schöpferische, kollektive Wissen zu nutzen und damit die Exaktheit der Entscheidungen zu erhöhen sowie Fehlentscheidungen zu vermeiden. Die Kollektivität in der staatlichen Leitung fördert somit deren Wissenschaft-

¹⁷ Vgl. W. I. Lenin, Werke, Bd. 30, Berlin 1964, S. 234 ff.; Werke, Bd. 29, Berlin 1965, S. 427.